Beschluß der Bürgerschaft
vom 14. Mai 1879.

1. Wahl eines Armenpflegers.

An Stelle des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. **Carl Barkhausen** ist Herr Obergerichtsanwalt Dr. **Theodor Henschen** zum Armenpfleger gewählt.

2. Ergänzung verschiedener Deputationen.

In die Baudeputation ist an Stelle des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. **Carl Barkhausen** gewählt Herr Dr. **Martin Heinrich Wilckens**, in die Deputation für die Gefängnisse an Stelle desselben Herr Richter Dr. **Carstens**, in die Deputation wegen Herstellung von Gerichtslocalen an Stelle desselben Herr Obergerichtsanwalt **Ahues**, in die Finanzdeputation an Stelle des Herrn **C. C. Beyer** Herr **N. A. Ordemann**, in die Deputation für die Friedhöfe an Stelle desselben Herr Notar **Tebelmann**, in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen sind gewählt an Stelle der Herren **C. C. Beyer** und **G. H. Bruns junr.** die Herren **H. Brüns** und **H. Struckmann**, in die Deputation für die Spaziergänge ist gewählt an Stelle des Herrn **C. C. Beyer** Herr **J. D. Tiele**, in die Deputation für Statistik an Stelle des Herrn **G. H. Bruns junr.** Herr **G. W. Huchting**, in die Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens an Stelle desselben Herr Dr. **Feldmann**.

3. Reichsjustizgesetze.

Die Bürgerschaft hat zu der Mittheilung des Senats vom 9. Mai 1879, das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz betreffend, beschlossen:

Zu 1. Die von ihr zu §§ 5 und 75 des Entwurfs hinsichtlich der Zahl der Kammern und Directoren des Landgerichts gefaßten Beschlüsse fallen zu lassen.

Zu 2. Die Beschlüsse zu §§ 5 i und 130 des Entwurfs aufrecht zu erhalten, dem § 5 i jedoch hinzuzufügen: „vorbehältlich der Bestätigung der Wahl der Gerichtsvollzieher durch den Senat."

Zu 3. Den zu § 5 q des Entwurfs gefaßten Beschluß fallen zu lassen, dagegen hinter „Erfordern" die Worte: „des Senats" einzufügen.

Zu 4 bis 7. Die früheren Beschlüsse aufrecht zu erhalten.

Zu 8. Den beanstandeten Beschluß fallen zu lassen.

Zu 9 und 10. Die Anträge des Senats anzunehmen.

Ferner ist die Bürgerschaft damit einverstanden, dem Senat die Feststellung der Zahlen der Paragraphen und deren Unterabtheilungen zu überlassen.

Mittheilung des Senats
vom 16. Mai 1879.

1. Reichsjustizgesetze.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Wenngleich der Senat, wie sich aus seiner Mittheilung vom 9. d. Mts. ergiebt, mit den ungeachtet seines Widerspruchs auch jetzt noch von der Bürgerschaft aufrechterhaltenen Beschlüssen nicht einverstanden sein kann, so will er doch, da die wesentlichsten der von ihm beanstandeten Beschlüsse fallen gelassen bezw.

abgeändert sind, mit Rücksicht auf die große Dringlichkeit der Sache und da er es nicht verantworten zu können glaubt, selbst da, wo ihm ein verfassungsmäßiges Recht zur Seite steht, durch weitere Verfolgung der noch übrigen Differenzpunkte das Zustandekommen des Gesetzes in Frage zu stellen, nunmehr unter dem Vorbehalt eventueller Erledigung der letzteren im Wege besonderen Gesetzes der ganzen Vorlage, wie sie aus den übereinstimmenden Beschlüssen hervorgegangen ist, seine Zustimmung ertheilen und hat die sofortige Publikation des Gesetzes beschlossen.

2. Neuregelung der Zollverhältnisse.

Auf Beschluß des Bundesraths vom 30. September 1876 wurden die am 26. Januar 1856 bezw. 14. December 1865 zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Verträge wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse nebst den Nebenverträgen zum 31. December 1877 gekündigt. Der Bundesrath ging bei dieser Maßregel vorzugsweise davon aus, daß die den vereinsländischen Zollbeamten beim hiesigen Hauptzollamte durch jene Verträge gewährte Befreiung von persönlichen directen Staats- und Communalabgaben, welche in einem Rechtsstreite durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in Lübeck vom 12. December 1874 bestätigt war, nicht länger aufrecht erhalten werden dürfe. Die alsdann eingeleitete Revision der für das Bremische Zollausschlußgebiet giltigen Bestimmungen führte am 20. December 1877 zu dem Beschlusse des Bundesraths, das Verhältniß Bremens zum Zollgebiete auf ähnlichem Wege zu ordnen, wie solches rücksichtlich Hamburgs früher geschehen war, und zu diesem Zwecke kommissarische Verhandlungen einzuleiten. Um hierfür Zeit zu gewinnen, beschloß der Bundesrath gleichzeitig unter diesseitigem Einverständnisse die Verlängerung der bestehenden Verträge bis zum Schlusse des Jahres 1878. Die kommissarischen Verhandlungen fanden im September und October vorigen Jahres hier statt. Da es indeß wünschenswerth erschien, zugleich mit der Neuregelung der Zollverhältnisse die Sicherung der Zollgrenze gemäß Artikel 35 der Reichsverfassung, ähnlich wie dies für die Hamburgischen Zollausschlüsse durch Gesetz vom 1. Juli 1869 geschehen war, gesetzlich festzustellen, und da der Erlaß eines solchen Gesetzes im Augenblicke nicht möglich war, so beschloß der Bundesrath unter Zustimmung des Senats am 12. December vor. J. die oben erwähnten Verträge bis zum 1. Juli 1879 in Wirksamkeit zu lassen.

Da nunmehr der Reichskanzler an den Bundesrath den Antrag gerichtet hat, auf Grundlage der kommissarischen Vorschläge, denen einige materiell nicht erhebliche Abänderungs- bezw. Ergänzungsanträge hinzugefügt sind, an Stelle der ablaufenden Verträge das Verhältniß Bremens zum Zollgebiete neu zu ordnen, und gleichzeitig den Erlaß des erwähnten Gesetzes zur Sicherung der Zollgrenzen vorzubereiten, so erachtet der Senat den Zeitpunkt für gekommen, der Bürgerschaft das Ergebniß der kommissarischen Verhandlungen in dem anliegenden Protokolle mitzutheilen, indem er zu demselben das Nachfolgende bemerkt:

Zu I. Die Außerkraftsetzung auch des Vertrages vom 29. September 1854 liegt im beiderseitigen Interesse, da es unthunlich erscheint, allein für die Zollverhältnisse der durch ihn dem Zollgebiete angeschlossenen kleinen Landstrecken bei Sebaldsbrück und in der Feldmark Osterholz noch ferner eine vertragsmäßige Grundlage bestehen zu lassen.

Zu II.

1. Berichtigung der Zollgrenzen.

a. Es handelt sich lediglich um Beseitigung einiger Zweifel über den Lauf der Zollgrenze.

b. Auch hier soll theilweise nur der Zweifel über die Zollgrenze im Falle des Austretens der Gewässer beseitigt, theilweise einem Mißstande vorgebeugt werden, welcher wiederholt durch den Ausschluß der Außendeichswasserläufe aus der Zollgrenze für die Bewachung derselben sich ergeben hat.

2. Verwaltung der Zölle und Steuern.

a. Persönliches Verhältniß der Zollbeamten. Durch Alinea 1 wird ein praktisch schon bestehender Zustand geregelt, durch Alinea 2 in Bezug auf die eidliche Verpflichtung der Zollbeamten eine einheitliche Norm geschaffen. Durch Alinea 3 ist das persönliche Verhältniß der Zollbeamten im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit Artikel 15 des Vertrages vom 26. Januar 1856, doch unter ausdrücklicher Beseitigung der bisher ihnen zustehenden Steuerfreiheit, geordnet.

b. Vergehen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Die Bestimmungen schließen sich, abgesehen von den durch die Reichsjustizgesetze gebotenen Aenderungen genau an die 1868 rücksichtlich Hamburgs gefaßten Beschlüsse an.

c. Stempel- und Abgabenfreiheit. Die zu Gunsten der Zollkasse ausgesprochene Befreiung der über öffentliche Verkäufe von Konfiskaten geführten Protokolle von der Bremischen Stempelabgabe und des Erlöses aus jenen Verkäufen von der Versteigerungsabgabe entspricht dem in andern deutschen Staaten bestehenden Zustande und wird bei der finanziellen Unerheblichkeit dieses Zugeständnisses kein Bedenken haben.

d. Exekutivische Beitreibung von Zollgefällen, Steuern u. a. Die Bestimmung entspricht einem Bedürfnisse der Zollverwaltung unter Wahrung der Bremischen Staatshoheitsrechte.

e. Begnadigungsrecht. Die Bestimmungen sind mit den nöthigen Abänderungen wörtlich den bezüglichen Hamburgischen Bestimmungen entnommen.

3. Sicherung der Zollgrenzen.

Es handelt sich um eine geringe örtliche Ausdehnung eines der Zollverwaltung im Interesse der Grenzbewachung bereits durch die bisher giltigen Verträge zugestandenen Rechtes.

4. Regulativ für das Abfertigungsverfahren.

Dasselbe befindet sich noch in Berathung.

Zu III ist den im Protokolle niedergelegten Erörterungen nichts hinzuzufügen.

Zu IV. Es läßt sich nicht verkennen, daß der von der Zollverwaltung für den Anschluß des Stadtwerders und des noch nicht angeschlossenen Theils der Außendeichsländereien von Habenhausen an das Zollgebiet geltend gemachte Grund, dieses große Außendeichsland biete zur Einschwärzung von Waaren über den die Zollgrenze bildenden Weserdeich einen so günstigen Ausgangspunkt, daß eine sichere Ueberwachung der Grenzen nicht durchführbar sei, diesseits um so mehr Beachtung verdient, als auch Bremen an der Sicherheit der Zollgrenze ein großes Interesse hat. Andererseits besteht für Bremen kein erhebliches Interesse an der Fortdauer des Ausschlusses dieses gegenwärtig von 16 Personen bewohnten Gebietstheiles. Die von den Bremischen Kommissaren, unter Billigung der Kommissare des Reichskanzleramts, ausgesprochene Erwartung, es werde Bremen in Folge der für die Zollverwaltung durch den Anschluß des Werders sich ergebenden Kostenersparniß nicht in Anspruch genommen werden für die durch die nöthige Verstärkung der allgemeinen Aufsicht zwischen Hohenthor und Woltmershausen erwachsenden Kosten, ist auch vom Reichskanzler als billig anerkannt worden. Da nun nach Bericht der Zollverwaltung durch den Anschluß des Werders zwei Grenzaufsichtsbeamten würden erspart werden, so ist zu erwarten, daß Bremen von der ihm durch Bundesrathsbeschluß vom 7. März 1874 (vgl. Verhandl. 1874 S. 249) auferlegten Verpflichtung zur Uebernahme etwaiger erhöhter Aufsichtskosten am Hohenthore in entsprechender Weise befreit werden wird.

Der Senat will daher seinerseits dem beantragten Anschlusse des Stadtwerders und der erwähnten Habenhauser Außendeichsländereien an das Zollgebiet zustimmen und genehmigt die unter IV a angegebene neue Zollgrenze, deren Richtung in der dem Protokolle beigefügten Karte veranschaulicht ist. Gegen die unter b) getroffene Bestimmung, daß der Bremische Steuerbeamte am Werderthore eventuell mit Wahrnehmung gewisser zollamtlicher Functionen beauftragt

werde, ist nichts zu erinnern. Durch die Bestimmung unter c) ist das Interesse des den Werder zu den angegebenen Zwecken besuchenden Publikums genügend gewahrt. Für den Fall, daß demnächst Viehzölle eingeführt werden sollten, wird vorzubehalten sein, daß für das lediglich zur Beweidung auf den Werder getriebene Vieh kein Zoll erhoben werde. Die Bestimmung unter d) rechtfertigt sich von selbst.

Demnach beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle sich mit der Neuregelung der Zollverhältnisse, wie solche sich aus den beigefügten Actenstücken ergiebt, soweit dazu ihre verfassungsmäßige Zustimmung erforderlich ist, einverstanden erklären.

Anlage.

Geschehen Bremen, den 4. Oktober 1878.

Anwesend:

der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor **Sabarth** aus Hannover, in Assistenz des Regierungsraths **Kraut** daher,
der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Ober-Steuerrath **Giller** ebendaher,
der Ober-Zolldirektor **Meyer** aus Oldenburg,
der Senator **Buff** und der Senator **Meier** von hier, unter Zuziehung des Senats-Sekretärs Dr. **von Bippen** von hier.

Behufs Ausführung der durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1877 angeordneten kommissarischen Berathungen wegen Regulirung der Verhältnisse und Einrichtungen im bremischen Zoll- und Freihafengebiete waren die Obengenannten am 24. September hier zusammengetreten und legten nach mündlicher Erörterung und Besichtigung der in Betracht kommenden Oertlichkeiten am rechten und linken Weserufer das Resultat ihrer Berathungen in folgendem Protokolle nieder.

I. Die Kommissare sind der Ansicht, daß, gleichwie die unter dem 26. Januar 1856 und 14. December 1865 zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossenen Verträge, so auch der unter dem 29. September 1854 zwischen dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, und der freien Hansestadt Bremen über den Anschluß einiger bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet und sonstige die Förderung der Verkehrsinteressen bezweckende Maßregeln geschlossene Vertrag mit dem 1. Januar 1879 in Wegfall komme.

II. Die bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse in dem bremischen Freihafengebiete und den in die Zolllinie eingeschlossenen bremischen Gebietstheilen sind aufrecht zu erhalten, soweit nicht in Folgendem eine Veränderung derselben beschlossen resp. angebahnt ist.

1. Berichtigung der Zollgrenzen.

a. Die durch den Vertrag vom 14. Dezember 1865 Artikel 11 festgestellte Zollgrenze bei Hemelingen erleidet folgende Veränderung:

Zwischen den Grenzmarken (Grenzsteinen) XIII und XIV läuft die Zollgrenze zunächst in einer geraden, an der Westseite des alten Heerweges sich hinziehenden Linie von der Grenzmarke XIII bis zu einem am Ende des genannten Weges auf der preußisch-bremischen Landesgrenze zu errichtenden Marksteine, von da ab in gerader Linie bis zu dem auf dem Deiche stehenden Grenzsteine XIV. Von hier ab folgt die Zollgrenze bis zur Weser der Landesgrenze.

b. In das Zollgebiet eingeschlossen sind die mit dem Deichschlot, der Wumme, Lesum und Ochtum in Verbindung stehenden Wasserläufe im Außendeichsgebiete und zwar diejenigen, welche durch Siele oder Schleusen mit den Binnengewässern verbunden sind, bis zu den Siel- bezw. den an der Binnenseite belegenen Schleusenthüren. Jedoch soll bei der Blockländer Entwässerungsanstalt die äußere Schleusenthür die Zollgrenze bilden.

Bei den Grenzgewässern, welche dem Zollgebiete angeschlossen sind, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollgrenze.

2. Verwaltung der Zölle und Steuern.

a. Persönliches Verhältniß der Zollbeamten.

Von der im Separatartikel 10 der Uebereinkunft III zu dem Vertrage vom 26. Januar 1856 vorgesehenen Mittheilung über die Anstellung von Beamten an den bremischen Senatskommissar für Zollangelegenheiten soll im allgemeinen Abstand genommen werden, dagegen auch künftig eine Benachrichtigung des Senatskommissars über die Anstellung der Mitglieder des Hauptzollamts zu Bremen und der Expeditionsvorsteher seitens der Zollbehörde erfolgen.

Die auf Grund des Beschlusses des Bundesrathsausschusses vom 6. August 1875 sub II A 4 für die Zollbeamten im bremischen Gebiet am linken Weserufer festgestellten Vorschriften bezüglich ihrer dienstlichen Verhältnisse, in Folge deren diejenigen Beamten, welche bereits in ihrem Heimathsstaate den Civildiensteid geleistet haben, einen Revers zu vollziehen, die übrigen Beamten aber einen Diensteid zu leisten haben nach der für die Beamten in Lübeck vorgeschriebenen Form (vgl. Band 5 der Zollvereinsverträge S. 201), sollen für sämmtliche im bremischen Gebiete stationirten Beamten gleichmäßig gelten.

Die im bremischen Staatsgebiete stationirten oder ihre Wohnung nehmenden Zollbeamten nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen verbleiben in ihrem bisherigen Unterthanenverbande. Sie sind, soweit nicht die Ausübung von Dienstverrichtungen und disziplinarisch zu ahndende Pflichtverletzungen in Frage stehen, den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt der freien Hansestadt Bremen unterworfen; jedoch kommen hinsichtlich derjenigen Beamten, welche nicht bremische Staatsangehörige sind, für das eheliche Güterrecht die Erbfolge in ihre Nachlassenschaft und die Vormundschaftsverhältnisse der Hinterbliebenen die Gesetze des Staates, dem sie angehören, in Anwendung. Die bisher ihnen zugestandene Befreiung von den direkten Staats- und Kommunalabgaben hört auf, doch genießen sie, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande bleiben, Befreiung von persönlichen Leistungen, soweit solche auf bremischen Gesetzen beruhen. Ihr Nachlaß ist, wenn sie zur Zeit ihres Todes nicht bremische Staatsangehörige sind, von der bremischen Erbschaftsabgabe befreit.

b. Vergehen gegen die Zoll- und Steuergesetze.

Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und (Reichs-) Steuergesetze anlangend, so sollen vom 1. Oktober 1879 an die Zollverwaltungsbehörden zuständig zum Erlaß von Strafbescheiden im Sinne des § 459 der Strafprozeßordnung sein. Für das Verfahren werden diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche Preußen zu dem Behufe erlassen wird. Die bei diesem Verfahren vorgesehene gerichtliche Entscheidung steht den nach den Reichsgesetzen zuständigen Gerichten zu. Bis zum 1. Oktober 1879 bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die von bremischen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze erkannten Geldstrafen einschließlich der Konfiskate fallen dem bremischen Fiskus zu. Es sollen jedoch in jedem einzelnen Falle aus den eingehenden Geldstrafen und dem Erlöse der konfiszirten Gegenstände zunächst die hinterzogenen einfachen Abgaben und alsdann die Untersuchungskosten, soweit solche etwa von dem Verurtheilten nicht eingezogen werden können, abgezogen und nur der Rest an die bremischen Kassen abgeliefert werden.

Die im Verwaltungswege endgiltig auferlegten Geldstrafen und der Erlös der Konfiskate fließen zu, sofern das Verfahren bei dem Kaiserlichen Hauptzollamt zu Bremen anhängig gewesen ist, der Zollgemeinschaft, anderenfalls dem preußischen Fiskus. Uebrigens sind auch für die im Verwaltungswege erledigten Strafsachen die vorstehend wegen des Abzuges der Abgaben und Untersuchungskosten im Falle des Unvermögens der Verurtheilten getroffenen Bestimmungen maßgebend.

c. Stempel- und Abgabenfreiheit.

Die in Zoll- und Steuerkontraventionssachen bei der Zollbehörde vorkommenden Verhandlungen, sowie die Protokolle über den Verkauf von Konfiskaten sind von der bremischen Stempelabgabe befreit. Desgleichen ist der Erlös aus

öffentlichen Versteigerungen der Konfiskate von der durch das bremische Steuergesetz vorgeschriebenen Versteigerungsabgabe befreit.

d. Exekutivische Beitreibung von Zollgefällen, Steuern u. a.

Die exekutivische Beitreibung von Zollgefällen und Steuern, sowie der im Administrativverfahren festgesetzten Geldstrafen und Kosten soll auf Antrag der Zollbehörde durch die Organe der bremischen Verwaltung nach Maßgabe der dafür in Bremen bestehenden Bestimmungen geschehen.

e. Begnadigungsrecht.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts in den durch Erkenntnisse der bremischen Gerichte erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen bleibt dem Senat der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Damit die Interessen der Zollverwaltung dabei nicht unberücksichtigt bleiben, wird dem Provinzial-Steuerdirektor in Hannover Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Ausübung desselben über die eingehenden Begnadigungsgesuche zu äußern.

In den im Verwaltungswege erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen steht die Entscheidung auf Begnadigungsgesuche dem Königlich preußischen Finanzminister zu.

3. Sicherung der Zollgrenzen.

Die im Separatartikel 8 zur Uebereinkunft III vom 26. Januar 1856 den Grenzaufsichtsbeamten gewährte Befugniß zur Betretung des den angeschlossenen Gebietstheilen gegenüberliegenden Theiles des Ochtumdeiches wird auf den ganzen Ochtumdeich ausgedehnt.

Desgleichen soll die Zollbehörde die Befugniß haben, ebenso wie es in den ausgeschlossenen Ortschaften in der Nähe des Lesum- und Wummedeiches der Fall ist, auch in den angeschlossenen Ortschaften in der Nähe des Ochtumdeiches nach Bedürfniß Grenzaufsichtsstationen zu errichten.

4. Regulativ für das Abfertigungsverfahren.

Für das Abfertigungsverfahren beim Hauptzollamt in Bremen und für die zollamtliche Behandlung des Verkehrs auf den das bremische Zollfreigebiet berührenden Eisenbahnen legten die Kommissare des Reichskanzler-Amts den Entwurf eines Regulativs vor, welcher von den bremischen Kommissaren ad referendum genommen wurde.

III. Von den Kommissaren des Reichskanzler-Amts wurde unter Bezugnahme auf den Bundesrathsbeschluß vom 7. März 1874 (§ 142 der Protokolle unter Nr. 2) darauf hingewiesen, daß der Verkehr nach dem Zollgebiet und durch dasselbe auf der von dem Hohenthore nach Woltmershausen führenden Straße durch eine nur allgemeine Beaufsichtigung, wie sie bislang nach Maßgabe der bremischerseits im Jahre 1873 ausgesprochenen Wünsche ausgeübt sei, sich nicht mehr mit Erfolg kontroliren lasse. Die Straße, die in einer gebogenen Linie verlaufe und deren im Zollgebiet belegener Theil sich daher nicht von einem Punkte aus ganz übersehen lasse, sei jetzt in weit größerer Ausdehnung mit Häusern bebaut als 1873, und es seien Seitenstraßen entstanden, welche von derselben weiter in das Zollgebiet hineinführten. Dazu komme, daß auch nach den an der einen Seite der Wahrthurmer Chaussee im Freihafengebiet belegenen Häusern, sowie nach den seitwärts belegenen nicht angeschlossenen Dörfern ein erheblicher Verkehr unter Benutzung des Zollgebiets stattfinde, der sich für das Zollinteresse als gefährlich ausgewiesen habe.

Der hierdurch erwachsenen Benachtheiligung des Zollinteresses werde durchgreifend und auf die Dauer nur durch die Ausdehnung des Zollanschlusses auf das ganze nördlich der Oldenburger Eisenbahn, bezw. der Chaussee nach Wahrthurm belegene, noch zollausländische bremische Gebiet am linken Weserufer mit Ausnahme des Woltmershauser Kanals und des zwischen demselben und der Weser belegenen Terrainabschnitts abgeholfen werden können. Der bezeichnete Gebietstheil habe für die Freihafenstellung Bremens keine Bedeutung und enthalte keine Handels- und Verkehrsetablissements, die durch den Zollanschluß gefährdet werden könnten. Es werde daher zur Vermeidung der sonst im Interesse der Zollsicherheit erforderlichen weiteren Vorkehrungen, deren Kosten nach Maßgabe des erwähnten

Bundesrathsbeschlusses unter 4 von Bremen würden getragen werden müssen, der Antrag auf den Zollanschluß des gedachten Gebietstheils am linken Ufer der Weser gestellt.

Die bremischen Kommissare erklärten darauf, daß sie zunächst die Voraussetzungen, auf welche der Antrag der Kommissare des Reichskanzler-Amts sich gründe, nicht als richtig anzuerkennen vermöchten. Es müsse in Abrede gestellt werden, daß die baulichen und Verkehrsverhältnisse auf dem in Frage stehenden Terrain sich seit dem Bundesrathsbeschlusse vom 4. März 1874, durch welchen die bestehenden Kontroleinrichtungen festgestellt seien, in wesentlicher Weise verändert hätten. Wenn allerdings seitdem einige Häuser an der Woltmershauser Allee und an der in diese Allee einmündenden Seitenstraße entstanden seien, so müsse doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der bezügliche Bundesrathsbeschluß zu Stande gekommen sei nach einer Darlegung des für jene Gegend bestehenden Bebauungsplans, mithin in der Voraussetzung einer weit erheblicheren Bebauung, als sie in der That bis jetzt stattgefunden habe. Abgesehen davon sei die gegentheilige Behauptung, daß mehrere Seitenstraßen entstanden seien, welche von der vom Hohenthore nach Woltmershausen führenden Straße weiter in das Zollgebiet führten, irrig. Es handele sich dabei vielmehr lediglich um eine Straße, deren Einmündung zudem von dem Zollhause am Hohenthor bequem überwacht werden könne. Auch müsse in Abrede gestellt werden, daß nach den von der einen Seite der Wahrthurmer Chaussee im Freihafengebiet belegenen Häusern, sowie nach den seitwärts belegenen nicht angeschlossenen Dörfern ein erheblicher Verkehr unter Benutzung des Zollgebiets stattfinde.

Was sodann den Anschluß des Gebiets am linken Weserufer anlange, so sei zunächst darauf hinzuweisen, daß der Beschluß des Bundesraths vom 20. Dezember 1877, welcher die Grundlage der gegenwärtigen Verhandlungen bilde, ausdrücklich feststelle, „die jetzt bestehenden Grenzen des Freihafengebiets werden als fortbestehend betrachtet". Davon abgesehen aber hätten sie (die bremischen Kommissare) aus den Darlegungen der Kommissare des Reichskanzler-Amts die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß durch den gewünschten Anschluß eine bessere Zollgrenze als die bestehende hergestellt und insbesondere die angeblich hervorgetretenen Uebelstände vermieden werden würden. Dem verlangten Anschlusse müßten sie aber um so mehr widersprechen, als ein Theil des gewünschten Gebiets, nämlich das längs des sogenannten Woltmershauser Kanals zwischen dem Kanal und der Chaussee belegene Areal für Verkehrszwecke, namentlich für die weitere Einrichtung öffentlicher Lösch- und Ladestellen und Niederlagen, und damit für die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßig gewährleisteten Freihafenstellung unentbehrlich sei.

Aus diesen Gründen müßten sie ersuchen, von einer weiteren Verfolgung des Antrags sowohl, wie von besonderen den Verkehr erschwerenden Vorkehrungen behufs Sicherung der Zollgrenze Abstand zu nehmen.

Die Kommissare des Reichskanzler-Amts gaben darauf die Erklärung ab, daß sie nach nochmaliger eingehender Erwägung und örtlicher Prüfung der Verhältnisse den gegen den Anschluß des Gebiets am linken Weserufer geltend gemachten Gründen einige Berechtigung nicht absprechen, auch bezüglich der Verkehrskontrole des in Frage stehenden Terrains zunächst und bis auf weiteres von besonderen Vorkehrungen mit Ausnahme einer Verstärkung der Grenzaufsicht Abstand nehmen wollten.

IV. Die Kommissare des Reichskanzleramts beantragten ferner, im Interesse einer besseren Grenzbeaufsichtigung den Stadtwerder und den dem Zollgebiete noch nicht angeschlossenen Theil der Außendeichsländereien der Gemeinde Habenhausen in das Zollgebiet aufzunehmen.

Die bremischen Kommissare erwiderten darauf, daß sie zwar die Auffassung der Zollverwaltung, es werde durch die Vorschiebung der Zolllinie bis zur Weser eine bessere Grenze erreicht werden, nicht theilen könnten, daß sie aber, unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft dem Antrage nicht widersprechen wollten, in der Voraussetzung, es werde Bremen für die der Zollverwaltung durch die Verstärkung der allgemeinen Aufsicht zwischen Hohenthor und Woltmershausen erwachsenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Kommissare des Reichskanzler-Amts gaben darauf die Erklärung ab, daß sie mit Rücksicht auf die von diesem Anschlusse für die Zollverwaltung zu erwartende Kostenersparniß es für billig erachteten, daß Bremen zu der Verstärkung der Aufsicht am Hohenthore nicht mit Kosten herangezogen werde, und dies höheren Orts befürworten wollten.

In Bezug auf den etwaigen Anschluß des vorstehend gedachten Gebietstheils wurde das Folgende verabredet:

a. Die neue Zollgrenze verläßt die alte bei einem durch einen Markstein zu fixirenden Punkte an der unteren Böschung des Deichs an der kleinen Weser, von welchem sie in einer Richtung, die durch die Luftlinie zwischen dem Dampfschornsteine der Remmer'schen Brauerei am Buntenthorssteinwege und dem östlichen Pfosten des Thorweges an der südlichen Befriedigung der städtischen Wasserkunst bestimmt wird, über die kleine Weser bis zu jenem Pfosten läuft. Von hier an folgt sie der Ostseite der Befriedigung bis zu einem durch einen Markstein zu fixirenden Punkte, von welchem sie in gerader Linie an der Südostseite des städtischen Wagen- und Lagerplatzes entlang bis zum Pferdewege und sodann durch die Alluvion bis an die Wasserlinie der Weser in einer Richtung geht, welche durch die Verbindungslinie des Grenzpunktes am Pferdewege mit der Mitte des Zuleitungskanals am Altenwall bestimmt wird. Sodann folgt sie dem linken Weserufer aufwärts, bis sie die alte Zollgrenze erreicht.

b. Von der Errichtung eines Nebenzollamts beim Werderthore soll einstweilen Abstand genommen werden in der Voraussetzung, daß das Bedürfniß des Verkehrs die Erklärung der Straßen über den Stadtwerder nach Habenhausen und dem Buntenthorssteinwege zu Zollstraßen nicht erfordert und es vielmehr genügt, eine Einrichtung zu treffen, die es den Bewohnern des Werdes ermöglicht, ihre Bedarfsartikel aus Bremen verzollt auf directem Wege zu beziehen. Als eine solche Einrichtung ist ins Auge gefaßt, daß der bremische Steuerbeamte am Werderthor mit der Erhebung des Zolls von den für die Bewohner des angeschlossenen Gebietstheils eingehenden Kolonialwaaren, Getränken u. s. w. beauftragt werde.

c. Für das den Werder zu Vergnügungs- oder Badezwecken und zur Wartung des Viehs besuchende Publikum sollen die gleichen Erleichterungen gewährt werden, wie sie für den Verkehr zwischen Bremen und dem Schützenhofe durch Bundesrathsbeschluß vom 7. März 1874 zugestanden worden sind.

d. Für die Nachversteuerung soll die bremische Verordnung vom 4. November 1875 über die Nachversteuerung der in den dem deutschen Zollgebiete anzuschließenden bremischen Gebietstheilen vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren sinngemäße Anwendung finden.

V. In der Anlage haben die Kommissare die Verhältnisse und Einrichtungen im bremischen Zoll- und Freihafengebiete, wie sie sich einschließlich der vorgedachten Veränderungen vom 1. Januar, bezw. 1. Oktober 1879 an gestalten würden, zusammengestellt.

Sabarth. Kraut. Giller. Meyer. Buff.
Meier. W. v. Bippen.

Unteranlage.

Artikel 1.

Beschreibung der Zollgrenze.

a. im Gebiet am rechten Weserufer.

Die Zollgrenze beginnt an der Unterweser bei der Einmündung der Lesum in die Weser am linksseitigen Ufer des Lesumflusses, verfolgt das linke Ufer der Lesum bezw. der Wumme aufwärts bis zur Mündung des Zuggrabens (Deichschlots) am Hollerdeich oberhalb Kattrepel. Von hier bis zur Bremen-Hamburger

Chaussee in Tenever bildet das südliche bezw. westliche Ufer des an der Außenböschung des Hollerdeichs entlang fließenden Zuggrabens (Deichschlots) die Zollgrenze.

Von Tenever bis zur Bremen-Wunstorfer Eisenbahn an der südlichen Spitze der Feldmark Osterholz fällt die Zollgrenze zusammen mit der durch die Landwehr bezeichneten Landesgrenze zwischen Preußen und Bremen. Soweit die Bremen-Wunstorfer Eisenbahn die Feldmark Osterholz berührt, läuft die Zollgrenze an der Nordostseite des Eisenbahndammes entlang, und fällt dann wieder mit der Landesgrenze zusammen. Vom Kreuzpunkte der Bremen-Wunstorfer Bahn und der Landesgrenze ab bildet die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes bis zur Hemelinger Chaussee und sodann auf der Chaussee die nördlich der Eisenbahn aufgestellte Barriere die Zollgrenze. Die Zollgrenze überschreitet dann in der Richtung der westlichen Seite der Hemelinger Chaussee die Eisenbahn, verfolgt diese Richtung an der Chaussee entlang bis abermals zur Landesgrenze und geht an dieser entlang bis zur Grenzmarke XIII.

Zwischen den Grenzmarken XIII und XIV läuft die Zollgrenze zunächst in einer geraden an der Westseite des alten Heerweges sich hinziehenden Linie von der Grenzmarke XIII bis zu einem am Ende des genannten Weges auf der preußisch-bremischen Landesgrenze zu errichtenden Marksteine, von da in gerader Linie bis zu dem auf dem Deiche stehenden Grenzsteine XIV. Von hier ab folgt die Zollgrenze bis zur Weser der Landesgrenze.

b. im Gebiet am linken Weserufer.

Die Zollgrenze beginnt an der Unterweser auf der Wiedegge oberhalb Vegesack, und läuft zusammen mit der Landesgrenze zwischen Oldenburg und Bremen bis zur neuen Ochtum unterhalb der Ochtumdurchfahrt in Strom.

Von hier ab bis zur Strömer Schule bildet das rechtsseitige Ufer der neuen Ochtum die Zollgrenze.

Von der Strömer Schule bis zum unteren Ende der Strömer Schweineweide verfolgen Zoll- und Landesgrenze wieder dieselbe, durch den Stellgraben bezeichnete Linie. An der Strömer Schweineweide entlang bis zur neuen Ochtum gegenüber dem Winkelhofe in Strom, sodann die neue Ochtum aufwärts bis zur Abzweigung der alten Ochtum unterhalb Wahrthurm, und ferner die alte Ochtum aufwärts bis zur Ueberbrückung der Bremen-Oldenburger Chaussee zu Wahrthurm bildet das rechte Flußufer der Ochtum die Zollgrenze. Von der Brücke zu Wahrthurm an bis zur Uebergangsstelle der Bremen-Oldenburger Eisenbahn wird die Zollgrenze durch die nördliche Begrenzung der Bremen-Oldenburger Chaussee gebildet, sodann an der Bremen-Oldenburger Eisenbahn entlang bis zum Sicherheitshafen durch die westliche Begrenzung des Bahndammes.

Die Zollgrenze verfolgt dann in östlicher Richtung die südliche Uferlinie (Wasserlinie) des Sicherheitshafens, des Stadtgrabens zwischen dem hohen- und dem Buntenthore, des Holzhafens (sogenannten Piepe) vor dem Buntenthore und der kleinen Weser aufwärts bis zu einem durch einen Markstein zu fixirenden Punkte, von welchem sie in einer Richtung, die durch die Luftlinie zwischen dem Dampfschornsteine der Remmer'schen Brauerei am Buntenthorssteinwege und dem östlichen Pfosten des Thorweges an der südlichen Befriedigung der städtischen Wasserkunst bestimmt wird, über die kleine Weser bis zu jenem Pfosten läuft. Von hier an folgt sie der Ostseite der Befriedigung bis zu einem durch einen Markstein zu fixirenden Punkte, von welchem sie in grader Linie an der Südostseite des städtischen Wagen- und Lagerplatzes entlang bis zum Pferdewege und sodann durch die Alluvion bis an die Wasserlinie der Weser in einer Richtung geht, welche durch die Verbindungslinie des Grenzpunktes am Pferdewege mit der Mitte des Zuleitungskanals am Altenwall bestimmt wird. Sodann folgt sie dem linken Weserufer aufwärts bis zu demjenigen Punkte, welcher der Zollgrenze und der preußisch-bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüber liegt. An dieser Stelle überschreitet die Zollgrenze die Weser.

c. In das Zollgebiet eingeschlossen sind die mit dem Deichschlot, der Wumme, Lesum und Ochtum in Verbindung stehenden Wasserläufe im Außendeichsgebiete und zwar diejenigen, welche durch Siele oder Schleusen mit den Binnen-

gewässern verbunden sind, bis zu den Siel- bezw. den an der Binnenseite belegenen Schleusenthüren. Jedoch soll bei der Blockländer Entwässerungsanstalt die äußere Schleusenthür die Zollgrenze bilden.

Bei den Grenzgewässern, welche dem Zollgebiete angeschlossen sind, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollgrenze.

Artikel 2.

Die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in den angeschlossenen Gebietstheilen ist Preußen übertragen und der Zolldirektivbehörde zu Hannover zugewiesen.

Die Gebietstheile am rechten Weserufer sind dem Bezirk des Königlich preußischen Hauptzollamts zu Sebaldsbrück, diejenigen am linken Weserufer dem des Kaiserlichen Hauptzollamts zu Bremen angeschlossen.

Die Kosten der Verwaltung in den letzteren Gebietstheilen fallen der Zollgemeinschaft unmittelbar zur Last, während in den ersteren Preußen zunächst die Kosten trägt und von der Zollgemeinschaft nur nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze Ersatz dafür erhält.

Eine Konkurrenz Bremens zu den Kosten der Zolleinrichtungen in den angeschlossenen Gebietstheilen findet nur insofern statt, als Bremen

1. den für die Zollgebäude am Hohen- und Buntenthore erforderlichen Baugrund unentgeltlich geliefert und dagegen das Recht erlangt hat, sofern das eine oder andere Gebäude für die Zwecke der Zollverwaltung entbehrlich werden sollte, das betreffende Grundstück nebst den darauf befindlichen Bauten, letztere gegen Vergütung ihres durch Sachverständige zu ermittelnden Werthes, wieder an sich zu ziehen;
2. ein geeignetes Gebäude für die Aufnahme des Nebenzollamts I zu Vegesack herzustellen verpflichtet ist;
3. verpflichtet ist für den Fall, daß die fortschreitende Bebauung des Terrains zwischen der Woltmershauser Straße und der Hohethor-Wahrthurmer Chaussee oder andere nicht vorherzusehende Verhältnisse hier die Handhabung des Zollschutzes wesentlich erschweren sollten, zu den im Interesse der Zollsicherheit nach dem Ermessen der Zollverwaltung erforderlichen weiteren Vorkehrungen in jeder Weise und namentlich durch Uebernahme etwaiger Kosten mitzuwirken.

Artikel 3.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen mit den Behörden der Zollverwaltung zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen tritt und namentlich Auskunft über thatsächliche Verhältnisse einzuziehen befugt ist. Den in solchen Fällen gestellten Anträgen wird mit thunlicher Beschleunigung entsprochen werden.

Artikel 4.

Behufs Erhebung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in den angeschlossenen Gebietstheilen bestehen

a) am rechten Weserufer
 1. das Hauptzollamt zu Sebaldsbrück,
 2. das Nebenzollamt I zu Warf,
 3. das Nebenzollamt I zu Vegesack;
b) am linken Weserufer 4 und 5 die Nebenzollämter I am Buntenthore und am Hohenthore in Bremen.

Das Hauptzollamt zu Sebaldsbrück ist preußisches Hauptzollamt und führt auf dem Amtsschilde, den Stempeln und Siegeln die entsprechenden Hoheitszeichen.

Die Nebenzollämter am Bunten- und Hohenthore sind als Kaiserliche bezeichnet und führen entsprechende Hoheitszeichen.

Bei den unter 2 und 3 genannten Nebenzollämtern sind die Amtsschilder mit dem bremischen Hoheitszeichen und der Inschrift „Zollamt", die Stempel und Siegel gleichfalls mit dem bremischen Hoheitszeichen versehen.

Artikel 5.

Die sämmtlichen angeschlossenen Gebietstheile gehören dem Zollgrenzbezirke an.

Doch bestehen für den Verkehr der am 5. November 1875 angeschlossenen Gebietstheile mit dem Zollfreigebiete die folgenden Erleichterungen:

1. Für den Verkehr der Bewohner der Ortschaft Strom mit der Stadt Bremen durch das angeschlossene Gebiet sollen die thunlichen Erleichterungen in Betreff des Transports zollpflichtiger Gegenstände gewährt werden.
2. Zur Versendung auf der Eisenbahn bestimmte Güter, welche aus dem angeschlossenen Gebiete durch das Hohethor auf der direkten Straße nach dem Neustadts-Bahnhofe geführt werden, bleiben unter geeigneten Kontrolmaßregeln im freien Verkehr des Zollgebiets.
3. Für den Verkehr der Stadt Bremen mit dem Schützenhofe sind folgende Erleichterungen gewährt:
 a) das den Schützenhof besuchende Publikum soll — soweit nicht Verdacht wegen Einschwärzungen vorliegt — nur einer allgemeinen, mit möglichster Liberalität zu handhabenden Kontrole unterworfen sein;
 b) zollpflichtige Gegenstände, welche vorübergehend aus der Stadt nach dem Schützenhof gebracht und wieder in die Stadt zurückgeführt werden, sollen gegen Sicherstellung des Eingangszolls von der Verzollung befreit bleiben; insbesondere kommen dabei auch alle in Betreff des Marktverkehrs zulässigen Erleichterungen in Anwendung.
4. Den bremischerseits ausgesprochenen Wünschen, daß der Verkehr auf der Straße vom Hohenthore nach Woltmershausen nur einer allgemeinen Beaufsichtigung unterworfen, und daß die Herstellung anderweiter Kommunikationswege zwischen den angeschlossenen Gebietstheilen und der Stadt Bremen neben den jetzt bestehenden, sobald sich ein Bedürfniß dafür herausstellen wird, nicht behindert werden möge, ist die thunlichste, im Interesse der Zollsicherheit zulässige Berücksichtigung zugesichert.
5. Für das den Werder zu Vergnügungs- oder Badezwecken und zur Wartung des Viehs besuchende Publikum sollen die gleichen Erleichterungen gewährt werden, wie sie für den Verkehr zwischen Bremen und dem Schützenhofe (s. oben Ziffer 3) bestehen.

Artikel 6.

In Bezug auf den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten gelten die §§ 1 bis 11 der jenen Gegenstand betreffenden bremischen obrigkeitlichen Verordnung vom 28. November 1856.

Artikel 7.

Zur Erleichterung der Grenzaufsicht ist den Grenzaufsichtsbeamten gestattet, innerhalb des Zollfreigebiets den Hollerdeich, den Wummedeich, den Lesumdeich und den Ochtumdeich zu betreten und von diesen Deichen gegen Waarenführer auf den Grenzgewässern die ihnen gesetzlich zustehenden Dienstbefugnisse einschließlich des Waffengebrauchs auszuüben.

Es ist Preußen gestattet, soweit der Verkehr auf den von Bremen nach der Wumme gehenden Kanälen es erfordert, Zollämter oder Ansageposten in der Nähe der Grenze auf das nicht angeschlossene bremische Gebiet vorzuschieben.

Die in Folge dieser Befugniß errichteten Nebenzollämter II. zu Dammsiel, Oberblockland und Kuhsiel führen die Bezeichnung „Königlich preußisch“ und entsprechende Hoheitszeichen. Sie sind dem Hauptzollamte zu Sebaldsbrück unterstellt.

Die Zollbehörde hat die Befugniß, bei den vorgeschobenen Zollämtern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Ortschaften in der Nähe des Lesum-, des Wumme- und des Ochtumdeiches nach Bedürfniß Grenzaufsichtsstationen zu errichten.

Artikel 8.

Für die Schiffahrt auf der Unterweser gelten im Interesse der Zollsicherheit die durch die bremische obrigkeitliche Verordnung vom 22. Dezember 1856 festgesetzten Kontrolmaßregeln mit der Modifikation, daß die Anlegung und Abnahme des Schiffsverschlusses in Grohn und Vegesack und die Empfangnahme der Stundenzettel und Abnahme des Schiffsverschlusses der von der Weser in die Lesum einlaufenden Schiffe durch das Nebenzollamt I. zu Vegesack, und die Abfertigung der von Burg nach der Weser ausgehenden Schiffe von dem Nebenzollamt I. zu Burgdamm wahrgenommen wird.

Artikel 9.

Außer den im Artikel 7 bezeichneten vorgeschobenen Zollämtern bestehen im bremischen Zollfreigebiet:

1. das Hauptzollamt zu Bremen mit seinen Abfertigungsstellen
 auf den Bahnhöfen,
 auf der Post,
 an der Ober- und an der Unterweser.
 Dasselbe ist für den Verkehr auf den Eisenbahnen, auf der Oberweser und mittels der Fahrposten als Grenz-Ein- und Ausgangsamt des deutschen Zollgebiets anzusehen.
 Es hat die allgemeinen Befugnisse eines Hauptzollamts.
 Es führt die Bezeichnung „Kaiserliches Hauptzollamt" und auf Amtsschildern, Stempeln und Siegeln die entsprechenden Inschriften und Hoheitszeichen.
 Es steht unter Leitung und Aufsicht der Zolldirektivbehörde in Hannover und hat nach den in Preußen bestehenden Vorschriften zu verfahren.
2. In Bremerhaven ist für die Abfertigung des Verkehrs auf der Eisenbahn eine Abfertigungsstelle des Königlich preußischen Hauptzollamts zu Geestemünde mit Revisionsstellen am alten und neuen Hafen errichtet, die sich im Besitze der vollen hauptamtlichen Abfertigungsbefugnisse befindet.
3. Auf dem Bahnhofe zu Oberneuland ist zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs ein dem Hauptzollamt zu Sebaldsbrück untergeordnetes Nebenzollamt I errichtet, welches zugleich für den Verkehr auf dem Landwege über die nahe Grenze des Zollgebiets eine vorgeschobene Zollstelle bildet.
 Dasselbe führt ein Amtsschild ohne Hoheitszeichen mit der Inschrift „Nebenzollamt I zu Oberneuland", aber Stempel und Siegel mit dem bremischen Wappen.

Artikel 10.

Für die Lagerung von Zollvereinsgütern besteht in Bremen an der Unterweser eine Niederlage, welche als ein Theil des Zollgebiets angesehen wird. Die Verwaltung der Niederlage steht der bremischerseits dazu eingesetzten Behörde zu und wird auf bremische Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Kontrole im Interesse der Zollsicherheit wird auf Kosten der Zollgemeinschaft von dem Hauptzollamt in Bremen wahrgenommen.

Bremen hat die Verpflichtung übernommen, die bei Benutzung der Niederlage zu entrichtenden Lagergebühren nicht über 10 Pfennige für den Zentner trockener Waare und nicht über 15 Pfennige für den Zentner nasser Waare monatlich, außer einer auf 5 Pfennige für den Zentner festgesetzten Kontrolgebühr, zu erhöhen;

ferner in Bezug auf die Umsatzsteuer die Niederlage als dem bremischen Staatsgebiete nicht angehörig zu betrachten.

Artikel 11.

Bremen hat die für die Abfertigungen des Hauptzollamts (Artikel 9) auf den Bahnhöfen, an der Oberweser, an der Post, behufs der Niederlage (Artikel 10)

und behufs der in Verbindung mit dieser an der Unterweser errichteten Zollabfertigungsstellen erforderlichen Lokale und Anstalten auf eigene Kosten zu stellen. Das Erforderniß wird im Falle des Bedürfnisses durch Verständigung der Zollverwaltung mit Bremen festgestellt.

Desgleichen hat Bremen die Lokalitäten für die im Artikel 9 genannten Abfertigungsstellen in Bremerhaven zu liefern, zu unterhalten, zu heizen, zu erleuchten und mit den nöthigen Inventarstücken zu versehen, ferner für den daselbst mit der Zollerhebung betrauten Hauptamtsassistenten und den Amtsdiener Dienstwohnungen gegen den Empfang der reglementsmäßigen Miethsabzüge, sowie unentgeltlich einen feuerfesten Geldschrank zur Aufbewahrung der Zollgefälle zu beschaffen.

Die laufenden Kosten der Zollverwaltung und Erhebung werden auch bei den in Artikel 9 benannten Zollstellen ohne Konkurrenz Bremens von der Zollgemeinschaft getragen.

Artikel 12.

Für die Verpflichtung zur Gestellung der aus dem bremischen Freihafengebiete nach dem Zollgebiete bestimmten Waaren zur zollamtlichen Abfertigung bei dem Hauptzollamte in Bremen und den übrigen im bremischen Zollfreigebiet errichteten Zollstellen ist die Bestimmung der bremischen obrigkeitlichen Verordnung vom 19. März 1866, eine Abänderung der für den Eintritt und die Einfuhr in den Zollverein geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend, maßgebend.

Artikel 13.

Die sämmtlichen im bremischen Staatsgebiete angestellten Zoll- und Steuerbeamten sind in Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, ausschließlich der preußischen Regierung untergeordnet.

Diejenigen dieser Beamten, von welchen bereits in ihrem Heimathsstaate der Civildiensteid geleistet ist, haben bei dem Eintritt in eine Dienststelle im bremischen Gebiete einen Revers nach dem vom Bundesrathe des deutschen Zollvereins unter dem 16. Juli 1868 genehmigten Formulare zu vollziehen, die übrigen Beamten aber einen Diensteid zu leisten nach der für die Beamten in Lübeck vorgeschriebenen Form.

Ueber die Anstellung der Mitglieder des Hauptzollamts zu Bremen und der Expeditionsvorsteher soll seitens der Zollbehörde eine Benachrichtigung des bremischen Senatskommissars für Zollangelegenheiten erfolgen.

Die im bremischen Staatsgebiete stationirten oder ihre Wohnung nehmenden Zollbeamten nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen verbleiben in ihrem bisherigen Unterthanenverbande. Sie sind, soweit nicht die Ausübung von Dienstverrichtungen und disziplinarisch zu ahndende Pflichtverletzungen in Frage stehen, den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt der freien Hansestadt Bremen unterworfen; jedoch kommen hinsichtlich derjenigen Beamten, welche nicht bremische Staatsangehörige sind, für das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in ihre Nachlassenschaft, und die Vormundschaftsverhältnisse der Hinterbliebenen die Gesetze des Staates, dem sie angehören, in Anwendung. Die bisher ihnen zugestandene Befreiung von den direkten Staats- und Kommunalabgaben hört auf, doch genießen sie, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande bleiben, Befreiung von persönlichen Leistungen, soweit solche auf bremischen Gesetzen beruhen. Ihr Nachlaß ist, wenn sie zur Zeit ihres Todes nicht bremische Staatsangehörige sind, von der bremischen Erbschaftsabgabe befreit.

Von der Einleitung und dem Ausgange von Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen von Zollbeamten gegen die allgemeinen Strafgesetze ist bremischerseits dem Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover jedesmal Mittheilung zu machen.

Artikel 14.

Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und (Reichs-) Steuergesetze anlangend, so sollen vom 1. Oktober 1879 an die Zollverwaltungsbehörden zuständig zum Erlaß von Strafbescheiden im Sinne des § 459 der Strafprozeßordnung sein. Für das Verfahren werden diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche Preußen zu dem Behufe erlassen wird. Die bei diesem

Verfahren vorgesehene gerichtliche Entscheidung steht den nach den Reichsgesetzen zuständigen Gerichten zu. Bis zum 1. Oktober 1879 bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die von bremischen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze erkannten Geldstrafen einschließlich der Konfiskate fallen dem bremischen Fiskus zu. Es sollen jedoch in jedem einzelnen Falle aus den eingehenden Geldstrafen und dem Erlöse der konfiszirten Gegenstände zunächst die hintergezogenen einfachen Abgaben und alsdann die Untersuchungskosten, soweit solche etwa von dem Verurtheilten nicht eingezogen werden können, abgezogen und nur der Rest an die bremischen Kassen abgeliefert werden.

Die im Verwaltungswege endgültig auferlegten Geldstrafen und der Erlös der Konfiskate fließen zu, sofern das Verfahren bei dem Kaiserlichen Hauptzollamt zu Bremen anhängig gewesen ist, der Zollgemeinschaft, anderenfalls dem preußischen Fiskus.

Uebrigens sind auch für die im Verwaltungswege erledigten Strafsachen die vorstehend wegen des Abzuges der Abgaben und Untersuchungskosten im Falle des Unvermögens der Verurtheilten getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 15.

Die in Zoll- und Steuerkontraventionssachen bei der Zollbehörde vorkommenden Verhandlungen, sowie die Protokolle über den Verkauf von Konfiskaten sind von der bremischen Stempelabgabe befreit. Desgleichen ist der Erlös aus öffentlichen Versteigerungen der Konfiskate von der durch das bremische Steuergesetz vorgeschriebenen Versteigerungsabgabe befreit.

Die exekutivische Beitreibung von Zollgefällen und Steuern, sowie der im Administrativverfahren festgesetzten Geldstrafen und Kosten soll auf Antrag der Zollbehörde durch die Organe der bremischen Verwaltung nach Maßgabe der dafür in Bremen bestehenden Bestimmungen geschehen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungsrechtes in den durch Erkenntnisse der bremischen Gerichte erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen bleibt dem Senat der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Damit die Interessen der Zollverwaltung dabei nicht unberücksichtigt bleiben, wird dem Provinzial-Steuerdirector in Hannover Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Ausübung desselben über die eingehenden Begnadigungsgesuche zu äußern.

In den im Verwaltungswege erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen steht die Entscheidung auf Begnadigungsgesuche dem Königlich preußischen Finanzminister zu.